

Wirtschaftsprivatrecht II

Handelsrecht

Dozent:

Rechtsanwalt Matthias W. Kroll
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht
an der HAW Hamburg und der FH Braunschweig/Wolfenbüttel

Rechtsanwälte Dr. Nietsch & Kroll
Spaldingsstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg
Tel: +4940/2385690 Fax: +4940/23856910
Mail: kroll@nkr-hamburg.de Website: www.nkr-hamburg.de

Grundzüge des Handelsrechts

1. Einführung in das Handelsrecht
2. Der Kaufmann und seine Hilfspersonen
3. Das kaufmännische Unternehmen - die Firma
4. Das Handelsregister
5. Kaufmännischen Rechtsgeschäfte
6. Besondere Handelsgeschäfte

Einführung in das Handelsrecht

Einführung in das Handelsrecht

- Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute
- Charakteristika des Handelsrechts
- Rechtsquellen des Handelsrechts

Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute

Handelsrecht ist das besondere Recht der Kaufleute und damit ein besonderes Recht für den kaufmännischen Organisationsbereich (Handelsstand), insbesondere ein besonderes Recht für die kaufmännischen Rechtsgeschäfte (Handelsgeschäfte)

Wie ist das Verhältnis von Handelsrecht und allgemeinem bürgerlichen Recht ?

- Soweit keine speziellen handelsrechtlichen Normen eingreifen, kommt nach wie vor das BGB (ergänzend, subsidiär) zur Anwendung.
- Neben den besonderen Vorschriften des Handelsrechts für den Handelskauf (§§ 373 ff. HGB) finden selbstverständlich ergänzend §§ 433 ff. BGB Anwendung.
- Dasselbe gilt etwa für die Bürgschaft (§§ 349 f HGB einerseits, §§ 765 ff. BGB andererseits)
- Prokura und Handlungsvollmacht: neben §§ 48 ff. HGB bzw. 54 ff. HGB treten die allgemeinen Vorschriften über die Stellvertretung, §§ 164 ff.

Charakteristika des Handelsrechts

- Prinzip der Entgeltlichkeit
- Verzicht auf Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechts
- Transparenz kaufmännischer Organisationsakte
- Erweiterung des Vertrauensschutzes bei Verfügungen
- Akzelerationseffekt des Handelsrechts
- Internationalität des Handelsrechts

Rechtsquellen des Handelsrechts

Zivilrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (subsidiär)
- Verfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit FGG)
- Handelsgesetzbuch

Öffentliches Recht

- Recht der Berufs- und Gewerbeausübung (Grundgesetz)
- GewerbeO
- HandwerksO
- Steuer- und Abgabenrecht

Handelsrechtliche Neben-und Sondergesetze

- GWB, UWG

Die Kaufmannseigenschaft

Der Kaufmann und seine Hilfspersonen

- Kaufmann kraft Handelsgewerbe
- Optionskaufmann (Kleingewerbetreibende)
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Teils-doch-Kaufmann
- Kaufmannseigenschaft der Personenhandels- und Kapitalgesellschaften
- Kaufmann kraft Rechtsschein

Kaufmann kraft Handelsgewerbes

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt,
§ 1 I HGB.

Handelsgewerbe ist gem. § 1 II HGB „jeder
Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen
nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise
einggerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“

Kaufmann kraft Handelsgewerbes

Kaufmann kraft Handelsgewerbes § 1 HGB setzt voraus:

- Es muss sich um ein **gewerbliches** Unternehmen handeln;
- dieses Gewerbe muss ein **Handelsgewerbe** sein
- und das Handelsgewerbe muss **betrieben** werden.

Kaufmann kraft Handelsgewerbes

Gewerbe ist jede selbständige auf Gewinnerzielung gerichtete, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgende, nach außen erkennbare berufliche Tätigkeit, die planmäßig für eine gewisse Zeit ausgeübt wird.

- **Erkennbarkeit**
- **Selbständigkeit**
- **Dauerhaftigkeit**
- **Gewinnerzielungsabsicht (str.)**
- **nicht verbotene Tätigkeit**
- **kein freier Beruf**

Abgrenzung zum Kleingewerbetreibenden

- Kaufmannseigenschaft kraft Handelsgewerbes, wenn ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb wegen Art und Umfang des Unternehmens nicht entbehrlich sein darf.
- Es darf sich nicht um einen **Kleinbetrieb** handeln.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht die **Kaufmannseigenschaft kraft Gesetzes**, also auch ohne Eintragung in das Handelsregister

Kriterien der Abgrenzung Handelsgewerbe -Kleinbetrieb

- Zahl der Betriebsstätten
- Vielfalt der Erzeugnisse
- Höhe des Umsatzes
- Höhe des Anlage- und Betriebskapitals
- Höhe des Gewerbeertrags- bzw. Gewerbekapitals
- Zahl der Beschäftigten
- Art der Buch- und Kontoführung
- Art und Gestaltung von Bankverbindungen
- Umfang und Art der Geschäftsbeziehungen

Der Optionskaufmann, §§ 2, 3 HGB

- Das Gesetz ermöglicht es in bestimmten Fällen, die Kaufmannseigenschaft fakultativ dadurch zu erwerben, dass eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt.
- Kleingewerbetreibende / land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Die Registereintragung bewirkt die Kaufmannseigenschaft (= konstitutiv).
- “Kaufmann mit Rückfahrkarte”
- Kleingewerbetreibende können dadurch Personenhandelsgesellschaft gründen.

“Teils - doch”-Kaufmann

In Ausnahmefällen sind trotz völligen Fehlens der Kaufmannseigenschaft bestimmte Vorschriften des Handelsrechts anwendbar:

- Handelsvertreter nach § 84 IV HGB,
- Handelsmakler nach § 93 III HGB,
- Kommissionär nach § 383 II HGB,
- Spediteur nach § 453 III HGB,
- Lagerhalter nach § 467 III HGB,
- Frachtführer nach § 407 III HGB.

Kaufmannseigenschaften der Handelsgesellschaften

Personengesellschaften

oHG §§ 105 ff. HGB

KG §§ 161 ff. HGB

- setzen den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus,
- sind schon aus diesem Grunde Kaufleute

Kapitalgesellschaften/Kapitalvereine

AG §§ 1 ff. AktG

KGaA §§ 278 ff. AktG

GmbH §§ 1 ff. GmbHG

- sind Formkaufleute: die Kaufmannseigenschaft hängt nicht von der Art des Gewerbes ab, sondern ist gebunden

Folgende Organisationsformen sind
keine Kaufleute:

- stille Gesellschaft, §§ 230 ff. HGB
- Reederei, §§ 484 ff. HGB
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB
- eingetragene Verein, §§ 21 ff. BGB
- nicht eingetragene Verein, §§ 54 BGB
- Partnerschaftsgesellschaft, §§ 1 ff. PartGG

Kaufmann kraft Rechtsschein Fiktivkaufmann

§ 5 I HGB:

Wer im Handelsregister eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, dass er kein Handelsgewerbe betreibt.

Scheinkaufmann durch tatsächliches Verhalten:

Wer im Rechtsleben durch sein Verhalten Vertrauens-
tatbestände schafft, muss sich zugunsten Dritter so be-
handeln lassen, als entsprächen seine Behauptungen
den Tatsachen

Die Vertreter des Kaufmannes

Prokura - Erteilung der Prokura

- kann nur der Kaufmann (§ 48 HGB) erteilen, eine von einem Nichtkaufmann erteilte Prokura ist unwirksam muß durch den Kaufmann persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen (§ 48 I HGB)
- Erteilung durch ausdrückliche Erklärung “Ich ernenne Sie hiermit zum Prokuristen”; eine stillschweigende Prokura gibt es nicht
- Erteilung kann dem werdenden Prokuristen selbst gegenüber erklärt werden, aber auch Dritten gegenüber (vgl. § 167 I BGB)
- Prokura muß im Handelsregister eingetragen werden (§ 53 HGB); sie wird aber bereits mit der Erteilung wirksam.

Prokura - Umfang der Prokura

- zu allen Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 I HGB
- Beschränkungen:
Nach § 49 II HGB darf der Prokurist Grundstücke grds. nicht **veräußern** oder belasten, es sei denn, dass diese Befugnis ihm besonders erteilt worden ist. Zum Grundstückserwerb ist der Prokurist aber berechtigt.
- Beschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Prinzipalgeschäfte (=Inhabergeschäfte): Höchstpersönliche Geschäfte darf der Prokurist für den "Prinzipal" nicht tätigen. Im Innenverhältnis kann der Prinzipal durchaus Grenzen vorsehen, im Außenverhältnis sind diese gegenüber Dritten unwirksam.

Prokura - Erlöschen der Prokura

- Erlischt durch Widerruf (§ 52 I HGB), der gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann und keiner Begründung bedarf.
- Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- Mit Tod des Prokuristen
- Erlöschen der Firma und der Einstellung des Unternehmens
- Erlöschen ist im Handelsregister anzumelden § 53 III HGB; Eintragung wirkt aber nur deklaratorisch

Handlungsvollmacht

- Handlungsvollmacht ist die kleine Schwester der Prokura.
- Arten:
 - Generalhandlungsvollmacht
 - Arthandlungsvollmacht
 - Spezialhandlungsvollmacht

Umfang der Handlungsvollmacht

- Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt
- Nach § 54 II HGB sind folgende Geschäfte nicht von der Handlungsvollmacht gedeckt:
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Führung von Prozessen

Der Ladenangestellte nach § 56 HGB

Die selbständigen Hilfspersonen

Handelsvertreter

- Wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen Handelsvertreter ist für einen anderen (=Unternehmer) tätig, entweder als Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter, Handelsvertreter ist ständig für den Unternehmer tätig.
- Im Unterschied zum Handelsmakler:
 - Handelsvertreter ist selbständiger Gewerbetreibender.
 - Gem. § 84 I 2 HGB wird die Selbständigkeit bei demjenigen bejaht, der seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann

Pflichten des Handelsvertreters

- Abschluss von Geschäften
- Interessenwahrnehmung des Unternehmers
- Mitteilung jeder Geschäftsvermittlung
- Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns
- Treuepflichten hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 90 HGB

Pflichten aus dem Handelsvertretervertrag

Pflichten des Handels- vertreters

- Abschluss von Geschäften
- Interessenwahrnehmung des Unternehmers
- Mitteilung jeder Geschäftsvermittlung
- Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns
- Treuepflichten hinsichtlich der Betriebs- und
- Geschäftsgeheimnisse, § 90 HGB

Pflichten des Unterneh- mers

- Unterstützungspflichten
- Provisionszahlungen, § 89 b HGB

Handelsmakler

- übernimmt für einen anderen die **Vermittlung von Verträgen** über Gegenstände des Handelsverkehrs,
- ist **nicht ständig für eine bestimmte Person** tätig.
- Typen
 - Warenmakler
 - Börsenmakler
 - Versicherungsmakler
 - Schiffsmakler
 - Finanzmakler

Kommissionär

- ist gem. § 383 HGB, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnungen eines anderen (des “Kommittenten”) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen
- Typus nach ein Geschäftsbesorgungsvertrag
- das Handeln im **eigenen** Namen
- für fremde Rechnung

Das Kommissionsgeschäft

Kommissionär steht im doppelten Rechtsverhältnis

```
graph TD; A[Kommissionär steht im doppelten Rechtsverhältnis] --> B[Kommissionsgeschäft mit dem Kommitenten]; A --> C[Ausführungsgeschäft mit dem Dritte];
```

Kommissionsgeschäft
mit dem Kommitenten

Ausführungsgeschäft
mit dem Dritte

Rechtsstellung des Kommissionärs

- **Kommissionsvertrag:** entgeltliche Geschäftsbesorgung, idR Werkvertrag
- **Pflichten des Kommissionärs, §§ 384 ff. HGB**
 - insb. Herausgabepflicht des Erlangten, § 384 II 2. HS, §§ 675, 667 BGB
- **Rechte des Kommissionärs**
 - Provisionsanspruch, § 396 I HGB
 - Aufwendungsersatz, § 396 II HGB
 - gesetzliches Besitzpfandrecht am Kommissionsgut, § 397 HGB
 - zur Sicherung sämtlicher (auch alter) Ansprüche aus Kommissionsgeschäft
 - pfandähnliches Befriedigungsrecht (§ 398 HGB), wenn Kommissionär selbst (noch Eigentümer des Kommissionsgeschäftes)

Sonderformen: Der Vertragshändler

- wer sich durch einen auf gewisse Dauer angelegten Rahmenvertrag verpflichtet, Waren des Herstellers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben und in die Verkaufsorganisation des Herstellers eingegliedert ist
- **Typisch** für den Vertragshändler ist
 - die ständige Betreuung durch den Hersteller
 - der Verkauf im eigenen Namen
 - das Handeln auf eigene Rechnung
 - die Eingliederung in die Verkaufsorganisation des Herstellers

Das Firmenrecht

Die Firma des Kaufmannes

- Unter einer Firma versteht man gem. § 17 HGB den Namen eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- Arten
 - Personenfirma
 - Sachfirma
 - Phantasiefirma
 - Mischfirma

Die Firmengrundsätze

- **Firmenöffentlichkeit, §§ 15, 29 HGB**
 - die Firma ist in das Handelsregister einzutragen; dasselbe gilt bei Veränderungen und im Falle der Insolvenzeröffnung
- **Firmenwahrheit, §§ 18, 19 HGB**
 - die Firma muss wahr und klar sein, sie darf nicht über Art oder Umfang des Geschäfts oder die Rechtsverhältnisse täuschen oder irreführen
- **Firmeneinheit, § 17 HGB**
 - für ein Unternehmen darf nur eine Firma bestehen
- **Firmenbeständigkeit, §§ 21, 22, 24 HGB**
 - eine Firma darf unter bestimmten Voraussetzungen bei der Veräußerung des Unternehmens vom Erwerber fortgeführt werden
- **Firmenausschließlichkeit**
 - die Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden

Grundsatz der Firmenwahrheit

- Gem. § 18 I HGB muss die Firma zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Irreführungsverbot, § 18 II HGB
- Firmen müssen Rechtsformzusatz führen, § 19 HGB
- obligatorisch sind
 - Hinweis auf die Rechtsform
 - Hinweis auf die Haftungsverhältnisse
 - Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen des Unternehmens

Übertragung der Firma

§ 21 HGB: Die bisherige Firma kann so fortgeführt werden, wenn ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert wird.

§ 22 HGB: wer ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma fortführen, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält.

Nach **§ 23 HGB** ist es unzulässig, eine Firma ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, zu veräußern.

§ 24 HGB: Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Inhaberwechsel bei kaufmännischen Unternehmen

- Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung, § 25 I HGB
- Haftung des Erwerbers infolge Vererbung eines Handelsgeschäftes, § 27 HGB
- Haftung für frühere Verbindlichkeiten bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns, § 28 HGB

Voraussetzungen der Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung, § 25 I HGB

- Erwerb eines kaufmännischen Handelsgeschäftes unter Lebenden
- bei Kleingewerbetreibenden nur, wenn im Handelsregister eingetragen (Erwerbsart unerheblich, auch vorübergehender Erwerb wie z. B. Pacht).
- Fortführung der bisherigen Firma
- Kein unverzüglicher Haftungsausschluss nach § 25 II HGB
 - Haftungsausschluss muss durch Eintragung in das Handelsregister erfolgen oder
 - von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden sein

Das Handelsregister

- Zweck des Handelsregister ist es, die Sicherheit im Handelsverkehr durch Offenlegung der Rechtsverhältnisse der Kaufleute gewährleisten
- Funktionen
 - Publikationsfunktion
 - negative und positive Publizität
 - Schutzfunktion
 - Beweisfunktion
 - Kontrollfunktion
- Handelsregister = Öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks

Inhalt des Handelsregisters

- **eintragungspflicht.**
Tatsachen:
 - -Firma, § 29 HGB
 - -Erteilung d. Prokura, § 53 I
 - -Erlöschen d. Prokura, § 53 III HGB
 - -oHG, § 106 HGB
 - -KG, § 162 HGB
 - -GmbH, § 10 GmbHG
 - -AG, § 39 AktG
- **eintragungsfähige**
Tatsachen: z. B.
 - -eingetragenes Kleingewerbe, § 2 HGB
 - -eingetragene Land- oder Forstwirtschaft, §
 - -§§ 3 II, III HGB
 - -Haftungsausschlüsse, §§ 25 II, 28 II HGB

Wirkungen der Eintragungen

- **konstitutive**

Wirkung, z. B.:

- eingetragenes Kleingewerbe, § 2 HGB
- eingetragende Land- oder Forstwirtschaft, § 3 II, III HGB
- Haftungsausschlüsse, §§ 25 II, 28 II HGB
- GmbH, § 11 GmbHG
- AG, § 41 I 1 AktG

- **deklaratorische**

Wirkung, z. B.:

- "Istkaufmann", § 1 HGB
- Änderung der Firma, § 31 HGB
- Erteilung/Erlöschen der Prokura, § 53 I, III HGB
- Ausscheiden eines oHG-Gesellschafters, § 143 HGB

Kaufmännische Rechtsgeschäfte

Kaufmännische Rechtsgeschäfte

- Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgeschäftes gehören, § 343 HGB.
- Voraussetzungen:
 - Vorliegen eines Rechtsgeschäfts
 - Beteiligung eines Kaufmanns
 - Zugehörigkeit des Rechtsgeschäfts zum
 - Betrieb des Handelsgewerbes

Arten des Handelsgeschäftes

- einseitiges
Handelsgeschäft
wenn nur einer der Vertragspartner Kaufmann ist und dieses Geschäft zu seinem Handelsgewerbe gehört oder wenn zwar beide Vertragsparteien Kaufleute sind, ab für einen von ihnen ein Privatgeschäft vorliegt.

- zweiseitiges
Handelsgeschäft
wenn beide Vertragsparteien Kaufleute sind und das Geschäft jeweils zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.

Einseitige und beiderseitige Rechtsgeschäfte

- ***nur* für beiderseitige Handelsgeschäfte**
 - § 356 HGB – Handelbrauch
 - § 352 I HGB – gesetzlicher Zinssatz
 - §§ 369 ff. HGB - Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht
 - §§ 377 ff. HGB – Untersuchung- und Rügepflicht beim Handelskauf
- ***auch* für einseitige Handelsgeschäfte**
 - § 347 HGB – Sorgfaltspflicht des Kaufmanns
 - § 348 HGB – Vertragsstrafe
 - § 349 HGB – keine Einrede der Vorausklage
 - § 350 HGB – Formfreiheit bei Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuld-
anerkennnis
 - § 354 HGB – Provision etc.
 - § 366 HGB – erweiterter Gutgläubens-
schutz
 - §§ 373-376 HGB – Allgem.
Handelskaufsvorschriften
 - §§ 383 ff. HGB – Kommissionsgeschäft
 - §§ 407-452 d HGB – Frachtgeschäft
 - §§ 453 – 466 HGB Speditionsgeschäft
 - §§ 467 – 475 h HGB – Lagergeschäft

Handelsbrauch - Handelsklauseln

- Unter Kaufleuten gilt der Handelsbrauch,
- jedoch nur bei beiderseitigen Handelsgeschäften gelten Handelsklauseln, d.h.:
 - Lieferklauseln
 - Zahlungsklauseln
 - Befreiungsklauseln

Handelsbräuche, § 346 HGB

- Definition: “...sind diejenigen Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr, welche durch gleichmäßige, einheitliche und freiwillige Übung der beteiligten Kreise über einen längeren Zeitraum hinweg verpflichtenden Charakter erhalten haben.”
- Inhalte, Beispiel:
 - Trade Terms (anders: Incoterms sind AGB)
 - Hotelreservierung bei 3 Wochen vor Ankunft kostenfrei stornierbar
 - Im Weinhandel ist Wohnsitz des Verkäufers Erfüllungsort
 - Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Trade Terms

- **„an Werk/ab Lager“**: vermindert die Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Versandungskauf noch: seine Verpflichtung besteht nur darin, die Ware auf seinem Grundstück zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
- **„ab Bahnhof“** bedeutet, dass der Verkäufer Transportkosten bis zum Verladebahnhof übernimmt.
- **„frei Waggon“** hier kommen die Kosten für die Verladung hinzu.
- **„frei Bahnhof“** Kostenübernahme des Verkäufers bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsbahnhof.
- **„frei Haus“** bedeutet die Kostenübernahme des Verkäufers bis zur Übergabe im Haus bzw. in der Niederlassung des Käufers.

Zustandekommen von Handelsgeschäften

- Es gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen, §§ 145 ff. BGB
- Sonderregelungen
 - Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
 - Schweigen auf ein Angebot zur
Geschäftsbesorgung
- Nach § 362 I HGB muss ein Kaufmann auf einen Antrag zu einem Geschäftsbesorgungsvertrag unverzüglich antworten, andernfalls gilt sein Schweigen als Annahme des Antrags

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

- Empfänger ist Kaufmann oder nimmt wie ein solcher am Rechtsverkehr teil
- Absender: geringere Anforderungen als an den Empfänger
- Vorangehen von Vertragsverhandlungen
- Unmittelbar darauf abgesandtes Bestätigungsschreiben
- Zugang des Schreibens
- Genehmigungsfähigkeit des Inhaltes
- Redlichkeit des Absenders
- Schweigen des Empfängers

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

- Rechtsfolgen
 - Vertrag kommt mit dem Inhalt des Schreibens zustande
 - **konstitutives KBS**: bei Verhandlungen - entgegen der Annahme des Absenders - ist noch kein Vertrag zustande gekommen => Vertragsschluß erfolgt durch KBS
 - **deklaratorisches KBS**: Vertragsschluß schon bei Verhandlungen erfolgt

Abgrenzung KBS - Auftragsbestätigung

- **Auftragsbestätigung**
 - schließt Vorverhandlungen, die noch nicht zum Vertragsschluß geführt haben
 - mit der Auftragsbestätigung nimmt der Kaufmann ein ihm gemachtes Angebot (“Auftrag”) an.
- **KBS**
 - hält nach Vorverhandlungen, die (tatsächlich oder zumindest in der Sicht des Bestätigenden) zum Vertragsschluß geführt haben, den bereits (formlos) zustande gekommenen Vertrag gegenüber dem anderen Teil schriftlich fest.

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. § 366 HGB

- Der Veräußerer muss Kaufmann sein
- Gegenstand der Veräußerung ist eine bewegliche Sache
- Die Veräußerung muss im Betrieb des Handelsgewerbes erfolgen
- Der Erwerber muss dem Veräußerer gutgläubig für verfügungsbefugt halten
- Der Erwerber darf den Mangel der Verfügungsbefugnis nicht kennen

Gutgläubenserwerb nach § 366 I HGB

- Einigung und Übergabe nach den §§ 929 ff. BGB
- Fehlende Berechtigung des Veräußerers
- Veräußerer ist Kaufmann
- Veräußerung oder Verpfändung im Rahmen des Handelsgewerbes des Kaufmannes
- Gutgläubigkeit des Erwerbers an die Verfügungsbefugnis gem. § 185 I BGB
- übrige Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs nach den §§ 932 ff. BGB

Gutgläubenserwerb gem. § 366 I HGB

Abgrenzung zu den §§ 932 ff. BGB

- § 366 HGB: guter Glaube an das Eigentum des Verfügenden besteht nicht; der Erwerber glaubt aber an die Verfügungsmacht des Kaufmanns nach § 185 BGB
- §§ 932 ff. BGB: jemand gibt sich zu Unrecht als Eigentümer aus und der Erwerber glaubt ihm dies.

Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht

- Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht baut auf der bürgerlichrechtlichen Regelung des § 273 BGB auf
- Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369 ff. HGB ist weitergehender, weil es nicht bloß ein Leistungsverweigerungsrecht, sondern darüber hinausgehend ein Verwertungsrecht gibt

Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts

- Vorliegen eines beiderseitigen Handelsgeschäfts, d.h. beide Teile müssen Kaufmann sein
- Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts sind bewegliche Sachen und Wertpapiere
- Die Sachen müssen mit Willen des Schuldners aufgrund von Handelsgeschäften in den Besitz des Gläubigers gelangt sein
- Die Sachen müssen dem Schuldner gehören
- Zurückbehaltungsrecht darf nach § 369 III HGB nicht ausgeschlossen sein
- Konnexität ist nicht Voraussetzung

Rechtsfolgen des kaufmännische Zurückbehaltungsrecht

- Rechtsfolgen:
 - Leistungsverweigerungsrecht ggü
Herausgabeanspruch
 - pfandartiges Befriedigungsrecht, §
371 HGB
 - Absonderungsrecht in der Insolvenz

Kaufmännische Sorgfaltspflichten

- Gem. § 347 I HGB hat ein Kaufmann, der ein Handelsgeschäft i. S. v. § 343 HGB vornimmt, für die Sorgfalt eines “ordentlichen Kaufmanns” einzustehen.
- § 347 I HGB ist also eine **Haftungs-**
vorschrift.

Grundsatz der Entgeltlichkeit

- Es entspricht der **Üblichkeit**, dass bei jedem Geschäftsabschluss auch die Höhe der Gegenleistung festgesetzt wird
- Kaufleute sind untereinander berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handels-geschäften bereits vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern, § 353 S. 1 HGB.
- Höhe des Zinses: 5%, § 352 I HGB

Verzicht auf bürgerlich - rechtliche Schutzvorschriften

- Vertragsstrafe nach § 348 HGB kann nicht gerichtlich herabgesetzt werden, § 343 HGB
- Formfreiheit bestimmter Handelsgeschäfte, § 350 HGB (beachte insbesondere die Abweichung zu § 766 BGB !)
- § 349 HGB: Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Dasselbe gilt für denjenigen, welche aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet

Merke zum Verzicht auf bürgerlich -
rechtliche Schutzvorschriften:

“Der Kaufmann verbürgt sich immer
formlos.”

“Der Kaufmann verbürgt sich immer
selbtschuldnerisch.”

Besondere Handelsgeschäfte - Der Handelskauf

Die handelsrechtlichen Kaufvorschriften kommen nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

- beim Kauf von Waren, §§ 373 ff. HGB
- beim Kauf von Wertpapieren, § 381 I HGB
- beim Werklieferungsvertrag, § 381 II HGB
- beim Tausch, § 515 BGB

Voraussetzungen des Handelskaufs

- Kaufvertrag i. S. v. § 433 BGB,
- an dem wenigstens ein Kaufmann beteiligt ist,
- für den der Vertragsabschluß ein Handelsgeschäft gem. § 343 HGB ist,
- dessen Gegenstand Waren oder Wertpapiere sind

Die Mängelrüge nach § 377 HGB

- Zweck und Einordnung
 - Rügeobliegenheit
 - bei Unterlassen der Rüge tritt Rechtsverlust ein
 - § 377 HGB als weitere Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche prüfen
 - Einfachheit, Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehrs

Kaufmännische Untersuchungs - und Rügepflichten, § 377 HGB

Voraussetzungen:

- beiderseitiges Handelsgeschäft
 - Gegenstand: Kaufvertrag über Waren (oder Wertpapiere - § 381 HGB)
- Ablieferung der Waren durch den Verkäufer
 - Ware wird dem Käufer derart zugänglich gemacht, dass er sie auf Beschaffenheit prüfen kann
- Mangel an Waren (vgl. § 434 BGB)
- Kein arglistiges Verschweigen durch Verkäufer
- kein wirksamer Ausschluß des § 377 HGB
- Unterlassen der rechtzeitigen(=unverzöglichen) Rüge

Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rüge

- Art und Umfang des konkreten Mangels müssen genau bezeichnet werden
- unverzügliche Rüge = (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 I 1 BGB)
- bei **offenen Mängeln** Rüge nach Ablieferung, § 377 I HGB
 - offener Mangel = hätte z. B. durch Stichproben erkannt werden können
 - Grundsatz: 5 % der Ware ist stichprobenartig zu untersuchen
- bei **versteckten Mängeln** Rüge nach Erkennbarkeit, § 377 III HGB
 - bei versteckten Mängel ist maßgeblich, was nach der Verkehrsauffassung einem ordentlichen Kaufmann zugemutet werden kann.

Rechtsfolgen der Rüge

- bei keiner oder nicht ordnungsgemäßer Rüge:
 - Genehmigungsfiktion, § 377 II, III HGB
 - Käufer verliert Rechte aus § 437 BGB, obwohl die Sache mangelhaft ist.
("scharfes Schwert des Handelsrechts")
- bei ordnungsgemäßer Rüge
 - § 437 BGB bei Schlechtlieferung /Zuviellieferung/ Zuweniglieferung